

AZ: - 70.1 - Ho/Krö -

Drucksache Nr.: 0139/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.08.2003	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.08.2003	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.08.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle - vertagt
Ratsversammlung	30.09.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Gestaltung und Betrieb der städtischen
Abfallentsorgung**

A n t r a g:

Die städtische Abfallentsorgung und das Gebührensystem bleiben mit nachstehenden Vorgaben bestehen:

1. Für die Nutzung der Blauen Tonne ist ab 01.01.2004 eine gesonderte Gebühr zu erheben. (s. Ziff. 1.3, Seite 7 u. 8)
2. Zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades ist die Gebühr für die Annahme von Gartenabfällen auf den Sammelplätzen auf 3,00 Euro anzuheben (s. Ziff. 2, Seite. 10 – 12).
3. Ab 01.01.2004 wird bei Bedarf der Sperrmüll aus der Wohnung geholt und die anfallenden Mehrkosten gesondert abgerechnet (Ziff.3,Seite 13).

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gebührenmehreinnahmen auf den Sammelplätzen von rd. 20.000 €/a.
2. Die neue Gebühr für die Blaue Tonne wird den Gebührenbedarf der Grauen Tonne reduzieren.
3. Bei der "Sperrmüllwohnungsent-sorgung" werden die Mehreinnahmen auf rd. 10.000 €/a geschätzt.

B e g r ü n d u n g :

Vorbemerkung:

Die derzeitigen Strukturen und Bestandteile der städtischen Abfallentsorgung sowie des Gebührensystems sind im Laufe der letzten Jahrzehnte gewachsen. Dabei wurden nicht nur gesetzliche Vorgaben erfüllt, sondern es sollte auch unter ökologischen und ökonomischen Aspekten ein komfortables Entsorgungssystem für den Bürger angeboten werden.

Da sich im Laufe der Zeit viele Randbedingungen geändert haben, ist das gesamte städtische Abfallentsorgungssystem geprüft worden. Im Folgenden werden die z.Zt. bestehenden Entsorgungssysteme beschrieben und es werden Alternativen und Empfehlungen dargestellt.

Übersicht über die wesentlichen Bestandteile der städtischen Abfallentsorgung:

1. Gefäßsammlsystem:

<u>1.1 Graue Tonne:</u>	Restabfälle
<u>1.2 Grüne Tonne:</u>	Bio-Abfälle
<u>1.3 Blaue Tonne:</u>	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) (s. auch Zi. 7.3)
<u>1.4 Gelber Sack:</u>	DSD: Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbunden usw. Die Stadt ist beauftragter Dritter und wird fiskalisch tätig.

2. Wertstoffsammelplätze: 8 Sammelplätze im Stadtgebiet

3. Sperrmüllsammlung:

4. Schadstoffentsorgung:

5. Containerentsorgung:

<u>6. Betriebsverwaltung und Abfallberatung:</u>	Satzungen, Kostenrechnungen, Gebühren, Rechnungswesen, Verträge, Abfallwirtschafts- programm
---	---

7. Von der Stadt beauftragte Dritte:

7.1 SWN Entsorgung GmbH.

- Deponiebetrieb für Restabfälle
- Kompostierung von Bio-Abfällen
- Betrieb der Klein- und Direktannahmestelle von Abfällen und Wertstoffen.

7.2 Arbeiterwohlfahrt, O.M.A.:

- Kompostierung von Bio-Abfällen

7.3 Cleanaway, Fa. Wittko:

- Betrieb der 120 Wertstoffcontainerstandplätze für PPK
- Sortierung und Vermarktung von PPK aus der Blauen Tonne
- Sortierung und Verwertung von Sperrmüll
- (Fa. Wittko ist von der DSD GmbH beauftragt, das Duale System in Neumünster zu betreiben).

7.4 Fa. Bresch:

- Sortierung und Verwertung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten

7.5 Fa. Dörner, Hamburg:

- Sortierung und Verwertung von Haushaltselektro- und elektronischen Geräten

7.6 Fa. Behrend:

- Sortierung und Verwertung von Metallschrott

7.7 Transportunternehmen:

- Sammlung und Transport von Gewerbeabfällen und hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen

Sachstandsbeschreibung der einzelnen Bestandteile der städtischen Abfallentsorgung und Empfehlungen zur zukünftigen Gestaltung:

Zu 1.1 graue Tonne für Restabfälle:

a) Sachstand:

Abfallgefäße: 120 L, 240 L, 1.100 L, 5.000 L,
70 L-Papiersäcke für zusätzlichen Bedarf

Leerungsrhythmus: 120 L = 2-wöchentlich, 4-wöchentlich
240 L = 2-wöchentlich
1.100 L u. 5.000 L = wöchentlich u. 2-wöchentlich
bei 120 L-Gefäßen ist eine gemeinsame Gefäßbenutzung
mit dem Nachbarn möglich.

Mindestbehältervolumen: 15 L wöchentlich je Grundstück

A und B-Gebiet: **A = Vollservice:** Gefäß wird vom Grundstück geholt, geleert und zurück gebracht.
B = Teilservice: Gefäß wird vom Straßenrand geholt, geleert und dorthin zurück gestellt.

Anzahl Gefäße /	120 L = 15.653
Anschlussnehmer:	240 L = 1.684
	1.100 L = 2.329
	5.000 L = 8
	<u>Summe: 19.674</u>

Anzahl der Leerungen: rd. 480.000 Leerungen/a

Sammelmenge: rd. 20.500 t/a

Kosten der Sammlung: rd. 1,4 Mio. €/a

Kostendeckung: Gebühr der Grauen Tonne (die z.Zt. und bis voraussichtlich 31.08.2003 geltenden Gebührensätze sind in der Anlage 4 dargestellt).

Zukünftig werden in die Gebühren der Abfallsäcke die Kosten der sogen. Nebenleistungen der Abfallentsorgung (Sperrmüll, Schadstoffentsorgung) einbezogen.

Zur Zeit wird geprüft:

- die Möglichkeit der Einführung eines Schichtbetriebes mit dem Ziel der Kostenminimierung,
- der Bedarf und die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines 240 L-Behälters mit 4-wöchentlicher Leerung, alternativ auch bei gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarn.

b) Alternativen, Bewertung und Empfehlung:

Mülltonnenverwiegung:

Wie vorstehend dargestellt, bemisst sich die Abfallgebühr nach zur Verfügung gestelltem Volumen und Leerungshäufigkeit. Diesen Modus kann man beklagen mit der Begründung, dass es nicht einzusehen sei, dass derjenige, der seine Tonne stets nur halb befüllt genauso viel Gebühren bezahlt wie derjenige, der seine Tonne regelmäßig bis an den Rand ausnutzt. Viel gerechter sei es doch, das **Abfallgewicht** zum Maßstab der Gebühr zu machen.

Ein möglicherweise höheres Maß an „Gerechtigkeit“ (Anmerkung: Jede Gebühr, die nur über einen Schlüssel (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) ermittelt werden kann, ist ungerecht, sonst müsste kein Schlüssel verwandt werden) würde erkaufte durch zusätzliche Investitionskosten (rd. 1 Mio. €) und höhere jährliche Betriebskosten (rd. 0,5 Mio. €). Das bedeutet, dass sich die Abfallbeseitigung in Neumünster von derzeit rd. 6,58 Mio. € auf 7,21 Mio. € verteuerte. Außerdem ist das System nicht störungssicher; negative Begleiterscheinungen, wie z.B. „wilde Abfallablagerungen“, „Fremdbefüllungen“, sind nicht auszuschließen.

Da die derzeitige Rechtsprechung kein Mülltonnenverwiegungssystem verlangt, wird empfohlen, die derzeitige und vorstehend beschriebene Praxis beizubehalten.

Kleinere Abfallgefäße als 120 L:

Ebenfalls aus Gründen einer **größeren Gebührengerechtigkeit** kann das minimale Abfallbehältervolumen (z.Zt. 120 L-Behälter) in Frage gestellt werden mit der Begründung, regelmäßig viel weniger in Anspruch zu nehmen.

Das Mindestbehältervolumen beträgt z.Zt. 15 L wöchentlich je Grundstück bei gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarn. Von insgesamt 19.674 Anschlussnehmern/Grundstücken nehmen seit einigen Jahren fast unverändert 83 Anschlussnehmer/Grundstücke (0,4 %) dieses geringe Behältervolumen in Anspruch. Zur Zeit besteht kein erkennbarer Bedarf an „noch geringerem Gefäßvolumen“.

Die Rechtsprechung verlangt keine kleineren Gefäße als 120 L, wenn die Leerungshäufigkeit, wie z.B. in Neumünster, „individuell“ gestaltet wird.

Auch hier wird aus gesamtwirtschaftlichen Gründen empfohlen, keine Gefäße unter 120 L anzubieten.

Zu 1.2 Grüne Tonne zur Bio-Abfallsammlung:

a) Sachstand:

Abfallgefäße:

120 L, 70-L-Papiersäcke für zusätzlichen Bedarf

Leerungsrhythmus:

14-täglich
gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn
möglich

A und B-Gebiet:

A = Vollservice: Gefäß wird vom Grundstück geholt, geleert und zurück gebracht.
B = Teilservice: Gefäß wird vom Straßenrand geholt, geleert und dorthin zurück gestellt.

Anzahl Gefäße/ Anschlussnehmer:

13.723, Anschlussgrad rd. 70%,
rd. 30 % der Anschlussnehmer kompostieren selbst auf ihren Grundstücken.

Anzahl der Leerungen:

rd. 355.000 jährlich

Sammelmenge:

rd. 7.700 t/a

Kosten der Sammlung:

rd. 0,75 Mio. €/a

Kostendeckung:

bisher gibt es nur eine Abfallgebühr, die die Kosten der Bio-Abfallsammlung einbezieht.

Zukünftig werden die Kosten für Sammlung und Verwertung von Bio-Abfällen über eine gesonderte Gebühr „Grüne Tonne“ gedeckt.

Zur Zeit wird geprüft, ob der Einsatz von 240 L-Gefäßen für insbesondere Großwohnanlagen und die Einführung eines Schichtbetriebes für das Sammelsystem möglich ist.

b) Alternativen, Bewertung und Empfehlungen:

- **Mülltonnenverwiegung:** wie bei Zi. 1.1 Grauer Tonne
- **Kleinere Gefäße als 120 L:** Von den 13.723 Anschlussnehmern nutzen 119 die Grüne Tonne gemeinsam mit dem Nachbarn. Ein weiterer Bedarf an Verringerung des Gefäßvolumens Grüne Tonne ist nicht erkennbar.

Es wird empfohlen, die Strukturen des Systems „Grüne Tonne“ unverändert zu belassen.

Zu 1.3 Blaue Tonne, Papier, Pappe, Kartonagen (PPK):

a) Sachstand:

Die PPK-Fraktion wird in zwei Systemen erfasst:

Zi. 1.3 Blaue Tonnen (Holsystem)	rd. 4.000 t/a
Zi. 7.3 Depontcontainer (Bringsystem)	rd. 2.400 t/a

Sammelgefäße: 120 L, 240 L, 1.100 L

Leerungsrhythmus: 4-wöchentlich

Die Nutzung der blauen Tonne ist freiwillig.

Volumen maximal: entsprechend des Volumens der Grauen Restmülltonne; darüber hinausgehend gegen Entgelt

A u. B-Gebiet:	A-Vollservice:	Die Tonne wird vom Grundstück geholt, entleert und dorthin zurück gebracht.
	B-Teilservice:	Die Tonne wird vom Straßenrand geholt, geleert und zurück gestellt.

**Anzahl Gefäße/
Anschlussnehmer:** 11.619

Anschlussgrad: rd. 60 %

Anzahl der Leerungen: rd. 140.000/a

Kosten der Sammlung: rd. 340.000 €/a

Kostendeckung: Die Kosten werden als Nebenleistungen über die Restmüllgebühr (Graue Tonne) finanziert.

Zur Zeit wird für das gesamte Sammelsystem (1.1 bis 1.4) die Möglichkeit der Einführung eines Schichtbetriebes geprüft.

b) Alternativen, Bewertung und Empfehlungen:

Das System „Blaue Tonne“ wurde bis Mitte der 90-iger Jahre eingeführt. Dadurch konnte die erfasste PPK-Menge bis heute fast verdreifacht werden. Neben dem ökologischen Vorteil hatte die gestiegene Sammelmenge auch ökonomische Vorteile:

- Einsparung von Deponiekosten: 199,52 DM/t
- Einsparung der Abfallabgabe: 25,00 DM/t
- Es wurden Vermarktungserlöse für PPK erzielt, die zusammen mit den eingesparten Deponiekosten und Abfallabgaben die Kosten des Systems „Blaue Tonne“ zu mehr als 100 % deckten.

Die damaligen Verhältnisse haben sich verändert:

- Die Deponiekosten betragen zwischenzeitlich nur noch 72,04 €/t,
- die Abfallabgabe ist weggefallen,
- die Vermarktungserlöse für PPK sind sehr instabil; sie decken z.Zt. lediglich die Kosten des Verwerterers für die Sortierung und den Transport zu den Papierfabriken.

Aufgrund dieser veränderten wirtschaftlichen Situation – der Bereich PPK trägt sich nicht mehr selbst, sondern belastet den Bereich „Restabfälle“ mit ca. 500.000 €/a – ist es geboten, das bisherige sehr komfortable, aber auch kostenträchtige PPK-System zu überdenken.

Es wäre denkbar, gänzlich auf die „Blaue Tonne“ zu verzichten und die PPK-Entsorgung über die bereits vorhandenen 120 Wertstoffcontainer bzw. 8 Wertstoffsammelplätze abzuwickeln. Dieses System wäre zwar sehr kostengünstig, bedeutete aber auch einen generellen „Komfortverlust“ für alle Anschlussnehmer.

Um die Wirtschaftlichkeit im PPK-Bereich zu erhöhen, aber gleichzeitig den bisherigen Komfort – wenn gewünscht oder erforderlich – anbieten zu können, wird empfohlen, ab 2004 für die Blaue Tonne (120 L, 240 L, 1.100 L) eine Gebühr einzuführen.

Die Jahresgebühr beträgt voraussichtlich

120 L / 240 L-Behälter =	25,00 €
1.100 L-Behälter =	120,00 €

Soweit die Anschlussnehmer das bequeme Holsystem „Blaue Tonne“ zukünftig nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, haben sie die Möglichkeit, Papier, Pappe und Kartonagen unentgeltlich zu den 120 Wertstoffcontainern im Stadtgebiet (s. Zi. 7.3) oder zu den 8 Wertstoffsammelplätzen zu bringen.

Zu 1.4 Gelber Sack für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden:

Die „Gelber-Sack-Sammlung“ ist Bestandteil des Dualen Systems, das die Firma Cleanaway (Wittko) im Auftrag der „Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG“ betreibt. Das Sammelsystem „Gelber Sack“ ist zwischen der Stadt und der DSD AG abgestimmt.

Zum 01. Januar 2004 werden die Leistungen durch die DSD AG neu für die nächsten 3 Jahre vergeben; zur Zeit läuft ein Ausschreibungsverfahren.

Die Firma Cleanaway hat die städtische Abfallentsorgung vertraglich beauftragt, das System „Gelber Sack“ in Neumünster zu betreiben. Das System läuft außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung und wird als Betrieb gewerblicher Art gesondert neben dem Gebührenhaushalt „Abfallentsorgung“ geführt.

Sammelsystem: 70 L/90 L Gelbe Säcke

Abholrhythmus: 2-wöchentlich

Die Gelben Säcke sind am Abholtag am Straßenrand bereit zu stellen. Anfang eines jeden Jahres werden 12 Gelbe Säcke an alle Haushalte Neumünsters verteilt; zusätzliche Gelbe Säcke können an verschiedenen Stellen unentgeltlich angefordert werden (Einzelhandel, Sammelfahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen usw.).

Sammelmenge: rd. 2.600 t/a

Kosten der Sammlung: rd. 250.000 €/a (werden durch entsprechende Einnahmen gedeckt).

Zu 2. Wertstoffsammelplätze:

Anzahl und Standort:	1. Einfeld:	Kreuzkamp
	2. Tungendorf:	Oberjörn
	3. Gadeland:	Krogedder
	4. Wittorf:	Mühlenstraße
	5. Faldera:	Niebüller Straße
	6. Böcklersiedlung:	Hansaring
	7. Gartenstadt:	Carlstraße
	8. Ruthenberg:	Waldwiesenweg
Abfall/Wertstoffannahme:	Gartenabfälle Holzabfälle Metallschrott gebr. Verkaufsverpackungen Problemabfälle aus Haushalten	
Jahreskosten:	rd. 300.000 €	
Erlöse:	Annahmegebühren für Gartenabfälle (zur Zeit 1,50 € je Anlieferung)	rd. 15.000 €
	Verkaufserlöse für Schrott	rd. 9.000 €
Kostendeckung:	Die nicht über Erlöse gedeckten Kosten werden über die Restmüllgebühr gedeckt.	

Nach wie vor kann nicht abschließend beurteilt werden, ob es rechtmäßig ist, die Kosten der Wertstoffsammelplätze in den Gebührenbedarf der Restmülltonne einzubeziehen oder ob diese Form der Kostendeckung eine unzulässige „Quersubventionierung“ darstellt.

Aus nachstehenden Gründen vertritt die Verwaltung bei allen Bedenken die Auffassung, die Kostendeckung der Wertstoffsammelplätze über die Restmüllgebühr fortzusetzen.

Geplante Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes:

Die Kosten der Abfallentsorgung werden gem. § 6 KAG Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz über die Restmüllgebühr gedeckt.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (Anlage 1) sieht eine deutlichere Regelung auf Seite 2 Artikel 2 vor:

In die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren können die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bio-Abfallentsorgung und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren, neben der Bio - Abfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen, wie z.B. der Sperrmüllentsorgung, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme, einbezogen werden, soweit die jeweiligen Teilleistungen – ggf. auf Antrag – in Anspruch genommen werden können.

Das Gesetz ist noch nicht beschlossen.

Bayerischer VGH, Urteil vom 15. Februar 2001:

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15.02.2001 (Anlage 2) wird auf Seite 204 ausgeführt:

„...es wird deshalb von der Rechtsprechung grundsätzlich nicht beanstandet, wenn mit der Gebühr für die Restmülltonne auch andere Leistungen der Abfallbeseitigung abgegolten werden. Die pauschale Mitabgeltung ist gerechtfertigt, weil nach der Lebenserfahrung in allen Haushalten, in denen Restmüll anfällt, auch wiederverwertbare Altstoffe und sonstige Müllfraktionen in etwa gleichem Verhältnis anfallen. Dass dies nicht in jedem Fall so ist, macht diese Art der pauschalen Gebührenerhebung nicht rechtswidrig, weil es nach der Rechtsprechung ausreicht, dass mit der Gebührenerhebung dem Durchschnittsanfall nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit Rechnung getragen wird...“

„...die gerichtlich nachprüfbaren Grenzen des Äquivalenzprinzips sind erst dort erreicht, wo ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Danach ist es nicht zu beanstanden, dass mit der Gebühr für die Hausmülltonne die gesamte Hausmüllentsorgung mit allen verwertbaren Altstoffen und Fraktionen abgegolten wird ...“

Umfrage in Schleswig-Holstein:

Im Ergebnis werden fast alle Wertstoffsammelplätze, Recyclinghöfe oder ähnliche Einrichtungen ganz oder teilweise über die Restmüllgebühren finanziert. (Anlage 3)

Rechtsprechung für Neumünster; Widerspruchsverfahren gegen die Abfallgebühren in Neumünster:

Für Neumünster gibt es keine Verwaltungsrechtsprechung zur Finanzierung der Nebenleistungen über die Restmüllgebühr.

In den Gesprächen mit den ehemaligen Widerspruchsführern wurde die Finanzierung der Wertstoffsammelplätze über die Restmüllgebühr nicht beanstandet. Neben dem unveränderten Betrieb und der Finanzierung der Sammelplätze wurde angeregt, die Annahmegebühren für Gartenabfälle auf 5,-- € je Anlieferung anzuheben.

Es wird empfohlen,

- ***die 8 Wertstoffsammelplätze unverändert in der derzeitigen Form weiter zu betreiben.***
- ***Zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades die Annahmegebühr für Gartenabfälle auf 3,-- € je Anlieferung anzuheben.***
- ***Alle nicht durch Annahme- und Verkaufserlöse gedeckten Kosten dem Gebührenbedarf der „Grauen Tonne“ zuzuordnen.***

Zu 3. Sperrmüllentsorgung:

a) Sachstand:

Abfallmenge:	rd. 2.800 t/a
Sammelrhythmus:	Auf telefonische oder schriftliche Anforderung
Anzahl der Entsorgungen:	rd. 13.000
Verwertung / Entsorgung:	Firma Cleanaway (Fa. Wittko)
Jahreskosten:	rd. 440.000 €
Kostendeckung:	Über Restmüllgebühr

b) Alternativen, Bewertung und Empfehlungen:

Privater Betrieb der Sperrmüllentsorgung:

In den Gesprächen mit den ehemaligen Widerspruchsführern ist diskutiert worden, die Teilleistung „Sperrmüllentsorgung“ aus dem Regiebetrieb „Städtische Abfallentsorgung“ herauszunehmen und von privaten Dritten auszuführen und abzurechnen. Das würde bedeuten, dass der Abfallgebührenzahler zwar rd. 440.000 € jährlich an Abfallgebühren weniger, jedoch jeder einzelne Haushalt seine Sperrmüllentsorgung an ein privates Unternehmen zu zahlen hätte.

Die Verwaltung spricht sich gegen ein solches Modell aus. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einem solchen Modell die Anreize einer illegalen Entsorgung zu groß sind. Aus ökologischen sowie ordnungsrechtlichen Gründen ist eine Veränderung des bisherigen Systems nicht vorgesehen.

Wohnungsentsorgung:

Der Sperrmüll ist z.Zt. vom Grundstückseigentümer an der Straße zur Abholung bereit zu stellen. In der Vergangenheit wurde im besonderen von älteren Menschen gewünscht, den zu entsorgenden Sperrmüll direkt aus der Wohnung abzuholen und zu entsorgen.

Weil die Entsorgung (Wohnungsentsorgung) jedoch über die „Regelsperrmüllentsorgung“ hinaus geht, sollten auch diese Mehrleistungen mit dem Sperrmüllerzeuger abgerechnet werden und nicht den Gebührenhaushalt der Abfallentsorgung belasten. Die Abrechnung wird auf der Grundlage des tatsächlichen Fahrzeug- und Personaleinsatzes nach der städtischen Entgeltordnung vorgenommen.

Es wird empfohlen, auf Wunsch des Anschlussnehmers zukünftig den zu entsorgenden Sperrmüll aus der Wohnung zu holen und die hierfür entstehenden Mehrkosten gesondert abzurechnen und im übrigen die Sperrmüllentsorgung unverändert zu belassen.

Zu 4. Schadstoffentsorgung:

Bestandteile, Erfassung und Entsorgung:

Problemabfälle:	Farbreste, Pflanzenschutzmittel, Haushaltschemikalien, Erfassung auf Abruf und Annahme auf den Wertstoffsammelplätzen, Entsorgung durch private Dritte
Haushaltskühl- und -Gefriergeräte:	Erfassung auf Abruf und Anlieferung auf den Annahmestellen
„Braune Ware“:	TV, Radio, Computer usw. Erfassung auf Abruf und Anlieferung auf den Annahmestellen
„Weiße Ware“:	Waschmaschinen, Herde, Trockner usw. Erfassung auf Abruf und Anlieferung auf den Annahmestellen
E-Schrott:	Föhn, Bohrmaschine, Mixer usw. Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen
Jahreskosten:	rd. 170.000 €
Kostendeckung:	über Restmüllgebühr (s. Zi. 2)

Die regelmäßige Entsorgung über ein Schadstoffmobil wurde bereits vor mehreren Jahren aus Kostengründen und mangelnder Inanspruchnahme eingestellt.

Die derzeitige Schadstoffentsorgung ist ausreichend; ein Bedarf, der über das derzeitige Angebot hinaus geht, ist z.Zt. nicht erkennbar.

Es wird empfohlen, die Schadstoffentsorgung unverändert zu betreiben.

Zu 5. Containerentsorgung:

Die städtische Abfallentsorgung betreibt ein Containersystem zur Leerung der Wertstoffcontainer auf den 8 Sammelplätzen im Stadtgebiet. Sie stellt bei Bedarf städtischen Einrichtungen Abfallcontainer zur Verfügung (Schulen, Rathaus, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen, Klärwerk, usw.) Jährlich werden ca. 4.000 Containerleerungen vorgenommen. Die Kosten der Containerentsorgung betragen jährlich rd. 400.000 €. Hiervon wird etwa die Hälfte durch den Auftraggeber und die Verwaltungszweige gedeckt. Die verbleibenden rd. 200.000 € werden in den Gebührenhaushalt der Grauen Tonne für „Sammelplätze“ und „Wertstofferrfassung“ einbezogen.

Zu 6. Betriebsverwaltung und Abfallberatung:

Die Betriebsverwaltung erledigt alle Verwaltungsaufgaben der Abfallentsorgung:

- Betriebs- und Kostenrechnungen als Grundlage für die Betriebssteuerung
- Gebührenkalkulation
- Grundlagensatzung
- Abfallwirtschaftsprogramm
- Entsorgungsverträge
- Leistungsaufzeichnungen
- bedarfsorientierte Abfallberatung
- Erstellung des Abfallkalenders
- usw.

Die jährlichen Kosten betragen rd. 100.000 € und werden über die Restmüllgebühr gedeckt.

Zu 7.1. SWN-Entsorgung GmbH, Deponiebetrieb und Kompostierung:

Gemäß Entsorgungsvertrag (Beschluss Ratsversammlung am 10.12.2002) betreibt die SWN Entsorgung GmbH die Deponie und die Kompostieranlage als beauftragter Dritter der Stadt.

Zur Zeit werden von der städtischen Abfallentsorgung jährlich dort angeliefert:

rd. 22.000 t Restabfälle zur Deponierung,	ca. 1,10 Mio. € jährlich
rd. 8.100 t Bio-, Garten- u. sonstige kompostierbaren Abfälle,	ca. 0,57 Mio. € jährlich

Gemäß Deponieverordnung vom 26.11.2002 dürfen ab 01.06.2005 nur noch Abfälle auf der Deponie abgelagert werden, soweit sie die Bestimmungen der Deponieverordnung erfüllen. Die Restabfälle aus der Grauen Tonne müssen daher vorbehandelt werden.

Gemeinsam mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön hat die Stadt Neumünster einen Kooperationsvertrag geschlossen (Ratsversammlung vom 03. April 2001). Der Kreis Plön und die Stadt Neumünster haben dem Kreis Rendsburg-Eckernförde die Teilaufgabe übertragen, die Restabfälle zu behandeln, anfallende Teilfraktionen und Reststoffe zu verwerten oder zu beseitigen. Hierzu wird eine MBA (mechanisch-biologische Behandlungsanlage) errichtet und spätestens zum 01.06.2005 in Betrieb genommen.

Die Kompostierungsanlage sowie die Klein- und Direktannahmestelle auf der Anlage in Wittorferfeld ist hiervon nicht mittelbar berührt und bleibt unverändert bestehen.

Zu 7.2. Arbeiterwohlfahrt, O.M.A., Kompostierung von Abfällen:

Die Arbeiterwohlfahrt kompostiert seit 1989 Bio- und Gartenabfälle in ihrem Projekt O.M.A. Zur Zeit werden dort ca. 3.900 t Bio-Abfälle aus der Grünen Tonne, Gartenabfälle und sonstige kompostierbaren Abfälle verwertet. Die Kosten betragen rd. 150.000 € jährlich.

Zu 7.3. Wertstofffassung über Depotcontainer (siehe auch Zi. 1.3):

Über das Stadtgebiet verteilt sind 120 Wertstoffcontainerstandplätze auf öffentlichen und privaten Grundstücken eingerichtet.

Auf den Standplätzen sind jeweils Container für Altglas und PPK bereit gestellt, die regelmäßig und nach Bedarf geleert werden.

Die Altglascontainer werden von der DSD AG betrieben, weil es sich hierbei um gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glasverpackungen) handelt.

Die Papiercontainer sind im Auftrag der Stadt aufgestellt. Die PPK-Menge setzt sich aus 75 % Abfällen zur Verwertung und 25 % gebrauchten Verkaufsverpackungen zusammen. Die Fraktionsanteile wurden 1992 zwischen DSD und dem Deutschen Städtetag vereinbart.

Die Depotcontainerkosten für 75 % der Papiermenge betragen rd. 160.000 €/a und gehen abzüglich der Erlöse in den Gebührenbedarf der „Grauen Tonne“.

Die Wertstoffcontainerstandplätze werden regelmäßig genutzt. Der Bedarf wird weiterhin bestehen bleiben; er wird sich ggf. sogar noch verstärken, wenn die Nutzung der Blauen Tonne gebührenpflichtig wird. Das TBZ wird sich bei Bedarf um weitere Standplätze im Stadtgebiet bemühen.

Es wird empfohlen, das Wertstoffcontainersystem unverändert zu betreiben.

Zu 7.4 bis 7.6 (Fa. Bresch, Fa. Dörner, Fa. Behrendt):

Die Leistungen zur Sortierung und Verwertung von Haushaltskühl- und – Gefriergeräten sowie sonstigen Elektrogeräten und Metallschrott werden in regelmäßigen Abständen ausgeschrieben und vergeben.

Zu 7.7 Transportunternehmen zur Sammlung und Transport von Gewerbeabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen:

Bei einer Rest-/ Gewerbeabfallmenge von mehr als 1,1 cbm wöchentlich bedienen sich die gewerblichen Abfallerzeuger der sogen. beauftragten Dritten. Die Stadt hat dabei ihre Sammelpflicht gem. § 16 Abs. 1 KrWAbfG. auf private Transportunternehmen übertragen.

Der Abfallerzeuger (Gewerbebetrieb) beauftragt das Transportunternehmen und rechnet die erbrachten Leistungen selbst mit ihm ab.

Dieses System ist im Laufe der letzten Jahrzehnte gewachsen, es hat sich bewährt ***und es wird keine Veränderung empfohlen.***

Neumünster, den 21. Juli 2003

Neumünster, den 21. Juli 2003

gez. Unterlehberg

gez. Arend

.....
Unterlehberg
(Oberbürgermeister)

.....
Arend
(1. Stadtrat)